

Merkblatt über die Umsetzung der Sozialstaffelung bei den Betreuungsgebühren für den Besuch nichtstädtischer Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund § 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen wird eine Gebührenermäßigung für die Gebührenstufen 1 bis 4 gewährt, sofern das monatliche Bruttoeinkommen **weniger als 4.250 € bzw. jährlich 51.000 €** beträgt **und** der Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhält. Die Gebührenreduzierung erfolgt im entsprechenden Verhältnis, wobei eine **Mindestgebühr von 10 €** zu entrichten ist.

Für den Besuch nichtstädtischer Tageseinrichtungen für Kinder wird von der Stadt Fellbach eine Gebührenermäßigung errechnet, wobei die städtische Gebührenordnung zugrunde gelegt wird.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Landratsamt Rem-Murr-Kreis, Jugendamt, **wirtschaftliche Jugendhilfe**.

Der Zuschuss zu den Gebühren aufgrund der Sozialstaffelung wird grundsätzlich nur **auf Antrag** gewährt.

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und XII (Hartz IV) erhalten nur dann einen Zuschuss, wenn Ihr Kind eine Schülerbetreuung oder ein Betreuungsangebot an einer Ganztagesstätte besucht. Wenn Ihr Kind in einer Kindertagesstätte (z.B. Kindergarten, Kinderhaus) oder einer Hortgruppe betreut wird, wenden Sie sich bitte bezüglich der Übernahme der Gebühren an die **ARGE**.

Für die Ermittlung der Gebührenermäßigung wird das nachzuweisende Bruttoeinkommen des Vorjahres bzw. das nachzuweisende aktuelle Einkommen, falls dieses vom Vorjahr um mehr als 100,00 € im Monat abweicht, dividiert durch 12 zugrunde gelegt. Bruttoeinkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind (das heißt z.B. auch das Kindergeld zählt zum Bruttoeinkommen). Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Bei der Ermittlung werden alle zum Haushalt zählenden Personen berücksichtigt. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten erfasst.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir folgende **Unterlagen**:

- Formblatt – Antrag auf Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung
- Bestätigung zum Erhalt der Datenschutzerklärung
- Nachweise über Ihr aktuelles Bruttoeinkommen sowie das Bruttoeinkommen des Vorjahres
- Nachweise über die Überweisung der Gebühren an den jeweiligen Träger

Bitte reichen Sie den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ein. Ein Folgeantrag für das nächste Kindergartenjahr ist spätestens bis zum 1. Dezember zu stellen. Bei späterer Antragstellung kann die Ermäßigung erst zum nächsten Monatsersten erfolgen.

Der Zuschuss wird jeweils nach Vorlage der Nachweise über die Gebührenzahung vierteljährlich auf Ihr Konto überwiesen.

Sofern sich Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder Familienverhältnissen ergeben, bitten wir um kurzfristige Mitteilung.

Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport, Tel.: 0711/5851-151 oder Tel.: 0711/5851-311 im Rathaus Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach, Zimmer Nr. 163 zur Verfügung.

Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Personensorgeberechtigte nach Art. 13 EU-DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung möchten wir Sie nachfolgend darüber informieren, welche personenbezogenen Daten wir erheben und wie sie verarbeitet werden.

Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die Stadt Fellbach als Träger von Kindertageseinrichtungen hat unter anderem die Aufgaben, Gebührenreduzierungen bzw. Zuschüsse zu den Gebühren aufgrund der Sozialstaffelung zu berechnen.

Wird eine Gebührenreduzierung bzw. ein Zuschuss zu den Gebühren aufgrund der Sozialstaffelung beantragt, werden die zur Berechnung der Gebührenreduzierung bzw. des Zuschusses erforderlichen Daten erhoben und die entsprechenden Nachweise angefordert.

Geplante Speicherdauer/Fristen für die Löschung der Daten

Die Daten werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften bis 10 Jahre nach letzter Antragstellung gespeichert und anschließend gelöscht und vernichtet.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadtverwaltung Fellbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten, personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) beschweren.

Bei Fragen rund um den Datenschutz können Sie sich an

- an das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport, Abteilung Kindertagesstätten, Familie, Frühkindliche Bildung und
- unsere Datenschutzbeauftragte der Stadt Fellbach
Krailenshaldenstrasse 44
70469 Stuttgart
datenschutz@fellbach.de
wenden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.fellbach.de/Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung können Sie jederzeit bei uns einsehen.

Verantwortliche gemäß Art.4 Ziff. 7 der EU-DSGVO ist die Stadt Fellbach, Oberbürgermeisterin Gabriele Zull, Marktplatz 1, 70734 Fellbach, Tel. 0711 5851-0, E-Mail: rathaus@fellbach.de.

Stadt Fellbach
Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport
Marktplatz 1
70734 Fellbach

A n t r a g:
**Ermäßigung der Betreuungsgebühren aufgrund der Sozialstaffelung
für den Besuch nichtstädtischer Tageseinrichtungen für Kinder**

Name, Vorname Antragsteller

Adresse

IBAN

BIC

Name des Bankinstituts

Name, Vorname des/r Kindes/r

geboren am:

Name der Einrichtung, die das Kind/die Kinder besucht/en

Besuch der Einrichtung ab: _____ **(Datum des Eintritts)**

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Gebührenreduzierung aufgrund der Sozialstaffelung. Ich/wir lege/n einen **Gebührenbescheid** des Trägers, die **Einverständniserklärung** sowie **Einkommensnachweise** bei.

Die folgenden Angaben habe/n ich/wir nach bestem Wissen gemacht. Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werde/n ich/wir unverzüglich der Stadtverwaltung mitteilen.

- Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir die Datenschutzerklärung der Stadt Fellbach zur Kenntnis genommen habe/n.

Datum

Unterschrift

Hinweise:

Bitte tragen Sie in die untenstehende Tabelle alle **Bruttoeinkünfte des Vorjahres bzw. falls das aktuelle Einkommen um mehr als 100 € im Monat vom Vorjahr abweicht, die Bruttoeinkünfte des aktuellen Jahres** ein und legen Sie die entsprechenden **Nachweise** bei (möglichst Kopie des Einkommensteuerbescheids oder der Lohnsteuerkarte bzw. einen aktuellen Gehaltsnachweis).

Einkünfte aus:	des Vaters* in €	der Mutter* in €	Kindergeld-berechtigte Geschwister
nichtselbständige Arbeit			
Kapitalvermögen			
Vermietung u. Verpachtung			
Land- u. Forstwirtschaft			
Gewerbebetrieb			
selbständige Arbeit			
Unterhalt/Unterhaltsvorschuss			
Renten			
Wohngeld			
Arbeitslosengeld, -hilfe			
Eingliederungshilfe			
Erziehungsgeld			
Krankengeld			
Kindergeld			
Stipendien, Ausbildungshilfen (z.B. BaföG)			
Eigenheimzulage			
Sonstige Einkünfte:			

* = Zur Vereinfachung wurden die Begriffe Mutter und Vater verwendet. Maßgebend für die Bemessung der Gebühren ist das Einkommen der Alleinerziehenden, der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Eltern, der Eltern bzw. des/r gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie das Einkommen der kindergeldberechtigten Geschwister, die mit im Haushalt leben.